

# **SO\_GERICHTE STBER.2025.34 vom 17. März 2026**

SO Obergericht, 2026-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2025.34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2025.34)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2025.34 du 17 mars 2026

IT: SO\_GERICHTE STBER.2025.34 del 17 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Vorhalt

#### **E. 1.1**

Kosten

Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die erstinstanzlichen Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird von einem «prozessualen Verschulden im weiteren Sinne» gesprochen, wenn die beschuldigte Person durch ein vorwerfbares Verhalten Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegeben hat. Von einem «prozessualen Verschulden im engeren Sinne» ist dann die Rede, wenn sie durch ein vorwerfbares Benehmen im Strafprozess dessen Durchführung erschwert hat. Mit der Bezeichnung «prozessuales Verschulden» will das Bundesgericht zum Ausdruck bringen, dass es sich bei der Kostenpflicht der freigesprochenen oder aus dem Verfahren entlassenen beschuldigten Person nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden handelt, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes d. h. widerrechtliches und vorwerfbares Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines «Prozesses verursacht» wurde. Wird für die Frage der Kostentragung an den zivilrechtlichen Begriff der Widerrechtlichkeit angeknüpft, so ist das Benehmen einer beschuldigten Person dann als widerrechtlich zu qualifizieren, wenn es in klarer Weise gegen Normen der Rechtsordnung verstösst, die den Rechtsunterworfenen direkt oder indirekt zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichten (Verhaltensnormen). Ein widerrechtliches Verhalten reicht aber für die Kostenhaftung der beschuldigten Person nicht aus. Erforderlich ist zudem, dass es die adäquate Ursache für die Einleitung oder Erschwerung des Strafverfahrens war. Dies trifft dann zu, wenn das gegen geschriebene oder ungeschriebene, kommunale, kantonale oder eidgenössische Verhaltensnormen klar verstossende Benehmen der beschuldigten Person nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung des Lebens geeignet war, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken und damit Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens zu geben oder die Durchführung des im Gange befindlichen Strafprozesses zu erschweren. Dabei ist zu betonen, dass eine Kostentragung nur dann in Frage kommt, wenn sich die Behörde aufgrund des normwidrigen Verhaltens der beschuldigten Person in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zur Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst sehen konnte. Jedenfalls fällt eine Auferlegung von Kosten an die beschuldigte Person insoweit ausser Betracht, als die Behörde aus Übereifer, aufgrund unrichtiger Beurteilung der Rechtslage

oder vorschnell eine Strafuntersuchung eingeleitet hat. Dies entspricht auch dem Grundsatz, dass der Überbindung von Verfahrenskosten an die beschuldigte Person bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens Ausnahmecharakter zukommt. Im Weiteren setzt die Kostenaufgabe abgesehen von Ausnahmefällen ein im zivilrechtlichen Sinne schuldhaftes Verhalten der beschuldigten Person voraus, und zwar unbekümmert darum, ob die betreffende Bestimmung des kantonalen Strafverfahrensrechts ausdrücklich ein schuldhaftes Verhalten verlangt. Geht man vom dargelegten zivilrechtlichen Verschuldensbegriff aus, so ergibt sich, dass das Verhalten der beschuldigten Person dann schuldhaft ist, wenn es von dem unter den gegebenen Verhältnissen als angebracht geltenden Durchschnittsverhalten abweicht. Je mehr es vom Durchschnittsverhalten abweicht, desto schwerer wiegt das Verschulden. Damit eine freigesprochene oder aus dem Verfahren entlassene beschuldigte Person kostenpflichtig erklärt werden kann, muss sie von Ausnahmefällen abgesehen urteils- bzw. zurechnungsfähig sein. Es ist jedoch mit Art. 6 Ziff. 2 EMRK vereinbar, eine wegen Schuldunfähigkeit freigesprochene angeklagte Person in sinngemässer Anwendung von Art. 54 Abs. 1 OR aus «Billigkeitserwägungen» mit Kosten zu belasten. Es ist mit Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV (bzw. Art. 4 aBV) vereinbar, die Kostenaufgabe mit einem fehlerhaften Verhalten der beschuldigten Person zu begründen, das sich sachlich mit dem Vorwurf deckt, der Gegenstand der strafrechtlichen Anschuldigung gebildet hat, wobei die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verurteilung nach dem entsprechenden Straftatbestand gefehlt haben. Es ist demnach nicht ausgeschlossen, der nicht verurteilten angeschuldigten Person die Verfahrenskosten wegen eines Verhaltens aufzuerlegen, das in objektiver Hinsicht die Merkmale eines Straftatbestandes erfüllt. Denn mit dem in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Grundsatz der Unschuldsvermutung kann nur die Vermutung gemeint sein, dass der Betroffenen nicht sämtliche zu seiner Verurteilung erforderlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit (tatbestandsmässiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten) kumulativ erfüllt hat (THOMAS DOMEISEN in: Basler Kommentar zur StPO, Basel 2023, Art. 426 StPO N 29).

A.A. \_\_\_ bezahlte die hier relevanten bestellten Antiquitäten nach Erhalt nicht innert Frist, erhob innert Frist auch nicht Mängelrüge und gab die Ware dem Verkäufer auch nicht zurück, obwohl dieser ihm angeboten hatte, die Ware zurückzunehmen. Er verletzte elementare Pflichten eines Käufers und war für den Verkäufer nicht mehr erreichbar, so dass der Privatkläger folgerichtig davon ausgehen musste, der Käufer bzw. A.A. \_\_\_ habe die Ware bei ihm in unlauterer Absicht bestellt. Dieses zivilrechtliche Fehlverhalten von A.A. \_\_\_ war nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung des Lebens geeignet, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken und damit Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens zu geben. Es war damit die adäquate Ursache für die Einleitung des Strafverfahrens. Das Fehlverhalten von A.A. \_\_\_ war auch schuldhaft im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO, wie es doch deutlich vom angebrachten Durchschnittsverhalten ab, indem A.A. \_\_\_ in mehrfacher Hinsicht zivilrechtlich für den Verkäufer nicht fassbar war (keine Bezahlung, keine frist- und formgerechte Mängelrüge, keine Rückgabe, keine Erreichbarkeit). Die Staatsanwaltschaft hat aufgrund der eingegangenen Strafanzeige zu Recht ein Strafverfahren eröffnet, die erste Instanz kam zu einem Schuldspruch. A.A. \_\_\_ werden deshalb in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 600.00, total CHF 780.00, auferlegt.

## E. 1.2

### Entschädigung

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind, und Anspruch auf eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. b und c StPO). Die Strafbehörde kann die Entschädigung oder Genugtuung herabsetzen oder verweigern, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO).

Wie den eingeholten Steuerakten zu entnehmen ist, ist der Beschuldigte nicht erwerbstätig und hat daher durch das Strafverfahren auch keinen Erwerbsausfall. Er erlitt durch das vorliegende Strafverfahren keine wirtschaftlichen Einbussen. Er machte denn auch keine konkreten Aufwände geltend und hat das Verfahren, wie dargelegt, rechtswidrig und schuldhaft veranlasst. Er war durch das Strafverfahren auch nicht übermässig belastet, jedenfalls nicht mehr, als ein Strafverfahren an sich schon mit sich bringt. Insbesondere war er nie in Haft. Es besteht somit kein Anspruch auf eine Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren. Das Entschädigungsbegehren des Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren ist demnach abzuweisen.

### 2. Berufungsverfahren

#### 2.1 Kosten

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Die Berufung des Beschuldigten war grösstenteils erfolgreich. Nur bezüglich des erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsentscheids unterlag der Beschuldigte mit seiner Berufung. Bei diesem Verfahrensausgang erscheint es angemessen, 90 % der Kosten des Berufungsverfahrens dem Staat und 10 % A.A.\_\_\_\_ aufzuerlegen. Die Staatsgebühr für das Berufungsverfahren wird auf CHF 1'800.00 festgelegt. Zuzüglich allgemeiner Auslagen belaufen sich die Kosten des Berufungsverfahrens auf total CHF 1'950.00.

Demnach werden die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 1'800.00, total CHF 1'950.00, wie folgt auferlegt:

Staat	90 %	entspr. CHF 1'755.00
A.A.____	10 %	entspr. CHF 195.00

#### 2.2 Entschädigung

Wie bereits betr. das erstinstanzliche Verfahren dargelegt, hatte der Beschuldigte durch das vorliegende Strafverfahren keine wirtschaftlichen Einbussen erlitten. Er machte denn auch keine konkreten Aufwände geltend. Er war durch das Strafverfahren auch nicht übermässig belastet, jedenfalls nicht mehr, als es in einem Strafverfahren per se üblich ist. Insbesondere war er nie in Haft. Es besteht somit kein Anspruch auf eine Entschädigung für das zweitinstanzliche Verfahren. Das Entschädigungsbegehren des Beschuldigten ist abzuweisen.

Demnach wird in Anwendung der Art. 379 ff., Art. 398 ff. und Art. 416 ff. StPO erkannt:

1. A.A. \_\_\_ wird vom Vorhalt des mehrfachen Betrugs z.Nt. von C. \_\_\_ freigesprochen.

2. Das Entschädigungsbegehren von A.A. \_\_\_ wird abgewiesen.

3. A.A. \_\_\_ hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 600.00, total CHF 780.00, zu bezahlen.

4. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 1'800.00, total CHF 1'950.00, werden wie folgt auferlegt:

Staat Solothurn 90 % entspr. CHF 1'755.00

A.A. \_\_\_ 10 % entspr. CHF 195.00

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Rauber

Fröhlicher

### **E. 3**

Beweiswürdigung

#### **E. 3.1**

Allgemeine Ausführungen

Gemäss der in Art. 32 Abs. 1 BV und Art.

#### **E. 3.2**

Beweiswürdigung im Konkreten

Die Aussagen des Privatklägers sind grundsätzlich nachvollziehbar und glaubhaft. Er konnte seine Aussagen teils auch durch eingereichte Unterlagen belegen. Gestützt auf seine Aussagen ist davon auszugehen, dass es jeweils zu einem telefonischen und mithin mündlichen Vertragsabschluss kam. Der Privatkläger reichte zur Dokumentation der Telefonverbindungen eine Übersichtsliste ein (AS 14). Der Beschuldigte bestreitet zwar das (mündliche) Zustandekommen der jeweiligen Verträge. Es muss aber zweifelsohne davon ausgegangen werden, dass sich der Beschuldigte beim Bestellvorgang mit den Preisen einverstanden erklärte, ansonsten der Privatkläger die Ware nicht geliefert hätte.

Unbestritten ist auch der Umfang der drei vorliegend relevanten Lieferungen: Es waren bei einer ersten Bestellung vom 11. Mai 2020 zwei Elfenbeinfiguren zu einem Preis von CHF 6'790.00, bei einer zweiten Bestellung vom 15. Mai 2020 ein Jugendstil-Besteck und eine Wasserkanne zum Preis von insgesamt 957.00 und bei einer dritten Bestellung vom 18. Mai 2020 ein osmanisches Mokkaset zum Preis von CHF 1'500.00. Der Beschuldigte bestreitet

nicht, die Gegenstände jeweils erhalten, diese aber innert Frist nicht bezahlt zu haben. Mit eingeschriebener Post vom 1. Juni 2020 liess der Beschuldigte den Privatkläger aber wissen, dass er die offenen Forderungen vollumfänglich zurückweise und die gelieferten Gegenstände durch einen nicht befangenen Gutachter geschätzt haben wolle (AS 21). Dieses Schreiben gab der Privatkläger im Rahmen der Strafanzeige zu den Akten. Mithin ist erstellt, dass der Beschuldigte am 1. Juni 2020 zu erkennen gab, dass er mit dem Kaufpreis nicht (mehr) einverstanden sei.

Wie dargelegt, führte der Beschuldigte im Rahmen der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 19. August 2021 zu dieser Zurückweisung der offenen Forderungen aus, er habe Herrn C. \_\_\_ CHF 1'695.00 bezahlt. In dieser Sache sei auch D. \_\_\_ aus Bern involviert gewesen. Dieser sei ein Fachmann für Antiquitäten gewesen, sei aber in der Zwischenzeit verstorben. Dieser sei der Meinung gewesen, dass er (der Beschuldigte) mit dem bezahlten Betrag für die von Herrn C. \_\_\_ gelieferte Ware mehr als genug bezahlt habe. Der angebotene Preis sei nach dessen Meinung stark überhöht gewesen. Der Privatkläger reichte im Rahmen der Strafanzeige u.a. einen Ausdruck eines Zahlungseingangs von CHF 1'426.00 ein, überwiesen vom Beschuldigten, gutgeschrieben am 18. Mai 2020 (AS 26). Auch der Privatkläger sagte aus, der Beschuldigte habe zwei frühere Lieferungen am 18. Mai 2020 bezahlt. Der vom Beschuldigten genannte Betrag stimmt zwar nicht mit dem Zahlungseingang überein, was aber mit dem Zeitablauf von mehr als einem Jahr bis zur Einvernahme erklärbar ist. Ein Blick ins Internet zeigt, dass es in Bern in der Tat ein Antiquitätengeschäft eines D. \_\_\_ gab. Eine weitere Online-Abfrage ([www.todesanzeigenportal.ch](http://www.todesanzeigenportal.ch)) zeigt, dass am [Datum] eine Person namens D. \_\_\_ verstorben ist. Die entsprechende Aussage des Beschuldigten kann vor diesem Hintergrund nicht ohne weiteres als Schutzbehauptung abgetan werden. Allenfalls nahm der Beschuldigte nach Erhalt der Gegenstände tatsächlich mit der Fachperson D. \_\_\_ Kontakt auf und war danach nicht mehr bereit, den Kaufpreis zu bezahlen. Für dieses Szenario spricht im Grunde genommen auch die Tatsache, dass der Beschuldigte zwei frühere Bestellungen zeitnah bezahlt hatte. Dass dies ■ im Sinne einer besonderen Machenschaft zur Vertrauensförderung ■ nur zur Vorbereitung eines darauffolgenden Betrugs geschehen sein soll, wird dem Beschuldigten in der Anklage nicht vorgeworfen. Von einem solchen Szenario kann somit nicht ausgegangen werden. Dafür, dass der Beschuldigte erst nach einem Kontakt mit der Fachperson D. \_\_\_ nicht mehr bezahlen wollte, spricht im Übrigen auch die Aussage des Privatklägers vom 1. Juli 2020, wonach er, der Privatkläger, annehme, dass der Beschuldigte die Sachen bei ihm bestellt und mit Gewinn habe weiterverkaufen wollen. Da ihm dies mit einigen Stücken mutmasslich nicht gelungen sei, habe er nicht bezahlen können. Ob er allenfalls deshalb nicht bezahlen konnte oder aufgrund der Rückmeldung eines Fachmanns den bereits bezahlten Kaufpreis auch die zusätzlichen Lieferungen mitumfassend als hinreichend erachtete, bleibt offen und ist nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist vielmehr, dass es durchaus plausible Szenarien gibt, bei denen der Beschuldigte nicht von Anfang an zahlungsunwillig war, sondern erst später, nach Erhalt der Ware und nach Kontaktierung eines Fachmanns.

Damit entspricht das Beweisergebnis insofern nicht dem Anklagesachverhalt, als es erstens nicht um eigentliche Online-Bestellungen ging, sondern um mündliche Bestellungen (wobei es sich beim Begriff «Online-Bestellung» nicht um einen klar eingegrenzten Begriff handelt, wie aus der Rechtsprechung in BGE 150 IV 188 abgeleitet werden kann), und es zweitens nicht zweifelsfrei erstellt ist, dass der Beschuldigte von Anfang an bzw. bereits bei

der Bestellung keinen Zahlungswillen hatte. Es liegt im Sinne eines plausiblen Alternativszenarios im Bereich des Möglichen, dass der Beschuldigte erst nach Erhalt der Ware aufgrund eines Kontakts mit D.\_\_\_\_ sel. aufgrund angeblich überhöhter Preise nicht mehr bereit war, den Kaufpreis zu leisten, und stattdessen der Meinung war, mit der bereits für frühere Lieferungen geleisteten Zahlung seien auch die neuen Lieferungen abgegolten (notabene eine mögliche Erklärung dafür, weshalb der Beschuldigte die Ware auch nicht zurückgegeben hat). Für eine Mängelrüge war es am 1. Juni 2020 zwar zu spät und das Schreiben entsprach auch nicht den Anforderungen an eine Mängelrüge (vgl. erwähntes Zivilurteil). Dies schliesst aber nicht aus, dass der Beschuldigte nicht zufrieden war mit der gelieferten Ware und erst dann nicht mehr bereit war, den Kaufpreis zu bezahlen. So erwog auch der Zivilrichter aufgrund dieses Schreibens, der Beklagte (bzw. vorliegend der Beschuldigte) habe den Wert der Ware offensichtlich als unangemessen erachtet.

Arglist scheidet aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Dabei sind die jeweilige Lage und die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall entscheidend. Rücksicht zu nehmen ist namentlich auf geistesschwache, unerfahrene oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigte Opfer oder auf solche, die sich in einem Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis oder in einer Notlage befinden, und deshalb kaum imstande sind, dem Täter zu misstrauen. Auf der anderen Seite sind besondere Fachkenntnis und Geschäftserfahrung des Opfers in Rechnung zu stellen. Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestands indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehren trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Getäuschten, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt. Die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opferverantwortung kann nur in Ausnahmefällen bejaht werden (Urteile des Bundesgerichts 6B\_962/2015 und 6B\_972/2015 vom 5. April 2016 E. 2.4 unter Hinweis auf BGE 135 IV 76 E. 5.2 sowie Urteil des Bundesgerichts 6B\_364/2012 vom 19. April 2013 E. 1.1, je mit weiteren Hinweisen).

Die Vorspiegelung des Leistungswillens ist grundsätzlich arglistig im Sinne von Art. 146 StGB, weil sie eine innere Tatsache betrifft, die vom Vertragspartner ihrem Wesen nach nicht direkt überprüft werden kann. Arglist scheidet lediglich aus, wenn die Behauptung des Erfüllungswillens mittels Nachforschungen über die Erfüllungsfähigkeit des Täuschenden überprüfbar ist und sich aus einer möglichen und zumutbaren Prüfung ergeben hätte, dass jener zur Erfüllung gar nicht in der Lage war. Dies folgt aus dem Gedanken, dass, wer zur Erfüllung offensichtlich nicht fähig ist, auch keinen ernsthaften Erfüllungswillen haben kann (Urteil des Bundesgerichts 6B\_831/2023 vom 24. April 2024 E. 2.4.5 mit Hinweisen zur bundesgerichtlichen Praxis).

Nach der Rechtsprechung handelt unter dem Gesichtspunkt der Arglist respektive der Opfermitverantwortung leichtfertig, wer bei einem Kauf über das Internet ein nicht alltägliches Produkt mit einem hohen Warenwert auf Rechnung an eine unbekannte Privatperson liefert, ohne deren Bonität zumindest rudimentär zu prüfen. Üblich ist in solchen Fällen die Bezahlung der Ware per Kreditkarte oder Vorkasse, ehe diese versandt wird, oder zumindest eine Bonitätsprüfung. Nicht im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB strafbar macht sich daher, wer als Privatperson beim Kauf eines teuren, nicht

alltäglichen Produkts (in casu eines leistungsstarken Druckers im Wert von CHF 2'200.00) auf Rechnung verschweigt, dass er weder erfüllungswillig noch erfüllungsfähig ist. Gleichzeitig betonte die Rechtsprechung jedoch, dass der Regelfall des Geschäftsalltags nicht aus dem Schutzbereich des Betrugstatbestands ausgeklammert werden darf und bei Alltagsgeschäften vertiefte Abklärungen über die Bonität eines Kunden nicht üblich sind, da dies mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand verbunden wäre (Urteil des Bundesgerichts 6B\_831/2023 vom 24. April 2024 E. 2.4.6).

Die arglistige Täuschung muss beim Opfer einen Irrtum ■ also eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung ■ bewirken, welcher es dazu veranlasst, eine Vermögensdisposition, eine Vermögensverfügung zu treffen, die zu einem Vermögensschaden führt. Das Opfer kann auch zum Schaden eines Dritten verfügen, was entsprechende Verfügungsmacht voraussetzt. Mit dem Eintritt eines Vermögensschadens ist der Betrug vollendet. Eine vorübergehende Schädigung genügt, späterer Ersatz schliesst Betrug nicht aus (vgl. Stefan Trechsel/Dean Cramer, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Auflage 2021, Art. 146 StGB N 14 f., N 18, N 20 und N 26).

2. Gemäss Beweisergebnis kann ■ im Sinne eines durchaus plausiblen Alternativszenarios zur Anklage ■ nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Bestellung grundsätzlich noch zahlungswillig war und erst nach Erhalt der Ware nicht mehr bereit war, zu zahlen. Mithin ist nicht rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte bei der Bestellung und mündlichen Vertragsschliessung keinen Zahlungswillen hatte und diesbezüglich den Privatkläger täuschte. (Eine andere Täuschung, insbesondere eine solche über eine allfällige nicht vorhandene Erfüllungsfähigkeit, wird dem Beschuldigten nicht vorgeworfen und ist demnach nicht zu prüfen.) Folglich ist auch nicht rechtsgenügend erstellt, dass der Privatkläger gestützt auf einen Irrtum die Gegenstände lieferte und sich dadurch selbst schädigte. Der Beschuldigte ist nach dem Grundsatz «im Zweifel für den Angeklagten» vom Vorhalt des mehrfachen Betrugs freizusprechen.

## V. Kosten und Entschädigung

### 1. Erstinstanzliches Verfahren

#### **E. 6**

Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime «in dubio pro reo» (im Zweifel für den Angeklagten) ist bis zum Nachweis der Schuld zu vermuten, dass die einer Straftat angeklagte Person unschuldig ist: es gilt demnach die Unschuldsvermutung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 120 IV 36 ff, 127 I 40 f) betrifft der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowohl die Verteilung der Beweislast als auch die Würdigung der Beweise. Als Beweislastregel bedeutet die Maxime, dass es Sache des Staates ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Als Beweiswürdigungsregel ist der Grundsatz «in dubio pro reo» (im Zweifel für den Angeklagten) verletzt, wenn sich der Strafrichter von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklärt, obschon bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, da solche immer möglich sind. Obwohl für die Urteilsfindung die materielle Wahrheit wegleitend ist, kann absolute Gewissheit bzw. Wahrheit nicht verlangt werden, da diese der menschlichen Erkenntnis bei ihrer Unvollkommenheit überhaupt verschlossen ist. Mit Zweifeln ist deshalb nicht die

entfernteste Möglichkeit des Andersseins gemeint. Erforderlich sind vielmehr erhebliche und schlechthin nicht zu unterdrückenden Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Bei mehreren möglichen Sachverhaltsversionen hat der Richter auf die für den Beschuldigten günstigste abzustellen.

Eine Verurteilung darf somit nur erfolgen, wenn die Schuld des Verdächtigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist, d.h. wenn Beweise dafür vorliegen, dass der Täter mit seinem Verhalten objektiv und subjektiv den ihm vorgeworfenen Sachverhalt verwirklicht hat. Voraussetzung dafür ist, dass der Richter einerseits persönlich von der Tatschuld überzeugt ist und andererseits die Beweise die Schuld des Verdächtigten in einer vernünftige Zweifel ausschliessenden Weise stützen. Der Richter hat demzufolge nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber zu entscheiden, ob er eine Tatsache für bewiesen hält oder nicht (BGE 115 IV 286).

Das Gericht folgt bei seiner Beweisführung dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung, es ist damit bei der Wahrheitsfindung nicht an die Standpunkte und Beweisführungen der Prozessparteien gebunden. Unterschieden wird je nach Art des Beweismittels in persönliche (Personen, welche die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen bekannt geben: Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Beschuldigten) und sachliche Beweismittel (Augenschein und Beweisobjekte wie Urkunden oder Tatspuren). Festzuhalten ist dabei, dass der Beschuldigte weder zu Aussagen verpflichtet ist noch der Wahrheitspflicht unterliegt. Ein Lügen könnte allenfalls bei der Strafzumessung Auswirkungen haben (oder strafrechtlich relevant werden, falls dadurch ein Straftatbestand erfüllt wird), nicht aber bei der Beweiswürdigung, da die Beweislast dem Staat auferliegt.

Die Strafprozessordnung verzichtet darauf, Grundsätze darüber aufzustellen, nach welchen Gesichtspunkten eine Zeugenaussage zu bewerten sei. Entscheidend für den Wert einer Aussage ist, inwieweit sie geeignet ist, dem Richter die Überzeugung dafür zu verschaffen, dass sich eine bestimmte erhebliche Tatsache verwirklicht hat. Dabei ist keine absolute Gewissheit von Nöten. Es genügt, dass der Richter das Zeugnis für wahr hält und sich keine objektiven, unüberwindlichen Zweifel an der Richtigkeit aufdrängen. Die Qualität eines Zeugenbeweises hängt somit eng mit der Persönlichkeit eines Zeugen zusammen, seiner Beziehung zum Prozessstoff, der Motivlage, der Beschaffenheit seiner Aussage und deren Vergleich mit anderen Beweisen in Form von Aussagen, Urkunden etc. Bei der Würdigung von Aussagen interessiert daher nicht in erster Linie die persönliche Glaubwürdigkeit des Aussagenden oder der Aussagenden, sondern vielmehr die sachliche Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen.

Im Urteil BGE 144 IV 345 vom 23. Mai 2018 E.2.2.3.1 ff. erwog das Bundesgericht u.a., eine tatbestandsmässige, zum Schuldspruch beitragende Tatsache sei rechtserheblich festgestellt, sobald das Gericht erkenne, dass die Zuverlässigkeit des Beweisergebnisses nicht ernsthaft zu bezweifeln sei. Die freie Beweiswürdigung ermächtige den Richter schon bei vernünftig scheinenden Zweifeln an der Schuld des Angeklagten, diesen freizusprechen. Mit Blick auf die Ausprägung des In-dubio-Grundsatzes als Beweislastregel müsse ein Sachverhalt nach Überzeugung des Gerichts umgekehrt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt sein, damit er dem Angeklagten zur Last gelegt werden könne. Die In-dubio-Regel sei mithin eine Anforderung zum Beweismass. Für die richterliche Überzeugung sei ein jeden vernünftigen Zweifel ausschliessendes Urteil eines besonnenen und lebenserfahrenen Beobachters erforderlich. Das Sachgericht verletze diese bundesrechtliche Entscheidungsregel, wenn es verurteile, obwohl sich aus dem Urteil

ergebe, dass erhebliche Zweifel an der Schuld des Angeklagten fortbeständen.

Das Beweisergebnis könne auch darum zweifelhaft sein, weil es durch ernsthaft in Betracht fallende Sachverhaltsalternativen relativiert werde. Indizien könnten auch positiv auf eine ganz bestimmte alternative Hypothese hindeuten oder die Ausgangsthese eines tatbestandsmässigen Sachverhalts zugunsten eines nicht näher bestimmbar Alternativsachverhalts zurückdrängen. Die Unschuldsvermutung sei verletzt, wenn der Grad an Wahrscheinlichkeit, mit welcher ein (inhaltlich oder auch nur seinem Bestand nach umschriebenes) Alternativszenario zutreffe, verkannt oder ein solches gar nicht erst in Betracht gezogen werde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.